

---

# Statuten Genossenschaft Holz Mogelsberg

---

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

1. Unter dem Namen „Genossenschaft Holz Mogelsberg“ besteht mit Sitz in Neckertal eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.
2. Die Genossenschaft bezweckt die rationelle, fachgerechte und möglichst vorteilhafte Nutzung und Vermarktung des einheimischen Rohstoffes Holz. Sie verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:
  - Erhaltung und Stärkung der Waldfunktionen
  - Förderung der Pflege und Nutzung des Waldes
  - Förderung des Holzabsatzes
  - Optimierung der Arbeitsabläufe in der Waldbewirtschaftung
  - Vermittlung von Arbeitskräften und Arbeitsmitteln
  - Stärkung der Marktposition der Waldeigentümer
  - Verbesserung der Voraussetzungen für den Holzkäufer
  - Förderung einer kundenorientierten Aushaltung und Bereitstellung von marktgerechten Sortimenten
  - Aus- und Weiterbildung für die Mitglieder
  - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit

Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Grundstücke und Liegenschaften erwerben, sowie Tochtergesellschaften gründen und Firmenbeteiligungen erwerben zur Erfüllung der obenstehenden Zwecke und Ziele.

3. Die Genossenschaft vermittelt sämtliches für den Verkauf bestimmtes und ihr in Kommission gegebenes Stamm- und Industrieholz ihrer Mitglieder. Sie besorgt das Inkasso der Verkaufserlöse und nimmt die Verteilung derselben nach Abzug der Vermittlungsgebühren und allfällig weiterer Beiträge an die Mitglieder vor. Die Genossenschaft kann längerfristige Liefer- resp. Abnahmeverträge abschliessen. Im öffentlichen Wald bleiben die Zuständigkeiten des Revierförsters als Betriebsleiter vorbehalten.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **A Ein- und Austritt**

4. Mitglied werden kann jeder Waldeigentümer mit Wald im Neckertal und Umgebung sowie Freunde von Wald und Holz ohne eigenes Waldeigentum. Die Anzahl Mitglieder ohne Waldeigentum ist beschränkt auf max. 1/3 der Anzahl Gesamtmitglieder.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt
  - durch Tod
  - durch Ausschluss
  - im Falle der juristischen Personen: bei deren Liquidation
6. Der Austritt muss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung angezeigt werden.

Waldeigentümer können zudem nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrem Eintritt aus der Genossenschaft austreten. Vorbehalten bleibt Art. 9 dieser Statuten.

7. Beim Tode eines Genossenschafters werden anstelle des Verstorbenen die Erben Mitglied der Genossenschaft. Veräussert ein Genossenschafter sein Waldeigentum, wird der Erwerber automatisch Mitglied der Genossenschaft.
8. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
  - b) es seinen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen seiner Mitgliedschaft nicht nachkommtAusgeschlossenen Mitgliedern steht innert dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet der Rekurs an die nächste Generalversammlung offen. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.
9. Wird der Zweck der Genossenschaft mit Statutenänderung durch die Generalversammlung geändert, steht jedem Mitglied das Recht zu, innert 3 Monaten nach Beschlussfassung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses aus der Genossenschaft auszutreten. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung innert der dreimonatigen Frist. Das gleiche Recht steht den öffentlichen Waldeigentümern zu, wenn die für sie geltende Regelung gemäss Art. 13 dieser Statuten mit Statutenänderung durch die Generalversammlung geändert wird.

## **B Pflichten der Mitglieder**

10. Jedes Mitglied hat beim Eintritt mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.
11. Jedes Mitglied hat den jährlich durch die Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu bezahlen.
12. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliches Stammholz und Industrieholz, das sie zu veräussern gedenken, der Genossenschaft in Kommission zu geben. Sie entrichten dafür eine Vermittlungsgebühr, die 3% des erzielten Holzerlöses nicht übersteigen darf. Brennholz kann vom Mitglied selber verkauft werden. Für Brennholz, das durch die Genossenschaft vermittelt wird, ist eine Gebühr in der Höhe der Hälfte der aktuell gültigen Vermittlungsgebühr des erzielten Erlöses zu entrichten. Vorbehalten bleibt die Regelung für öffentliche Waldeigentümer gemäss Art. 13 dieser Statuten.
13. Die dem Revierförster als Betriebsleiter übertragenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen im öffentlichen Wald bleiben bestehen und gehen den Pflichten, die der öffentliche Waldeigentümer als Mitglied der Genossenschaft übernimmt, vor. Der öffentliche Waldeigentümer verpflichtet sich jedoch, seinen Holzverkauf im Rahmen der Ziele der Genossenschaft und koordiniert mit ihr abzuwickeln und damit zur Stärkung der Marktposition der Genossenschaft beizutragen. Für Holz, das durch die Genossenschaft in Kommission verkauft wird, entrichtet der öffentliche Waldeigentümer eine Gebühr in der Höhe der Hälfte der aktuell gültigen Vermittlungsgebühr des erzielten Erlöses.

### **III. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT**

14. Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle

#### **A Generalversammlung**

15. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft. Sie wird durch die Verwaltung einberufen.

16. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 3. Quartal statt. Die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig. Die juristischen Personen haben für die GV einen Vertreter zu bestimmen.

17. Eine ausserordentliche GV findet statt:

- a) auf Beschluss der Verwaltung;
- b) unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände auf schriftliches Begehren der Revisionsstelle oder der Mitglieder. Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die GV einzuberufen.

18. Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden brieflich zu erfolgen.

19. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen bis Ende Mai bei der Verwaltung in schriftlicher Form eintreffen.

20. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten, der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und Genehmigung der Bilanz sowie Entlastung der Verwaltung;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder sowie über Rekurse von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, für die durch das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt wird.

21. Der Präsident oder der Vizepräsident oder ein anderes von der Verwaltung zu bestimmendem Mitglied der Verwaltung leitet die Verhandlungen.

22. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2) kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **B Verwaltung**

23. Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben an Ausschüsse delegieren. Über die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen ist an der GV Bericht zu erstatten.
24. Der Revierförster sowie allfällige Geschäftsführer nehmen in der Verwaltung mit beratender Stimme Einsitz.
25. Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Es stehen ihr die folgenden Pflichten und Befugnisse zu:
  - a) Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste;
  - b) Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und des Budgets zuhanden der GV;
  - c) Präsentation und Offenlegung von Jahresrechnung und Bilanz von Tochtergesellschaften und Beteiligungen an der GV;
  - d) Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV und Berichterstattung resp. Antragstellung;
  - e) Besorgung der Kassa und Buchführung;
  - f) Führung des Genossenschaftsverzeichnisses;
  - g) Festsetzung der Höhe der Vermittlungsgebühr;
  - h) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der genossenschaftlichen Ziele;
  - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - j) Wahl von Kommissionen, Ausschüssen und Vertreter in Tochtergesellschaften und Beteiligungen;
  - k) Wahl von Geschäftsführern und Umschreibung ihrer Pflichten und Befugnisse;
  - l) Bewilligung von Ratenzahlungen und Stundungen;
  - m) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.
  - n) Kreditkompetenz ausserhalb von dem Budget bis Fr. 3'000.—pro Rechnungsjahr.
26. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Teile davon einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen.
27. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien.
28. Allfällige Geschäftsführer können zur Vertretung der Genossenschaft ermächtigt werden. Die Verwaltung entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.
29. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt 4 Jahre. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Die Mitglieder der Verwaltung sind unbeschränkt wieder wählbar.

## **C Revision**

30. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle (Art. 906 OR ) verzichten (Opting-out) wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Mitglieder zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird auf die gesetzliche Revision verzichtet, so wählt die Generalversammlung eine interne Revisionsstelle bestehend aus drei Personen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

31. Die Revisionsstelle prüft auch die gesamte Geschäftsführung.

## **IV. FINANZEN**

32. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen;
- b) Jahresbeitrag der Mitglieder;
- c) Holzvermittlungsgebühren;
- d) allfällig weitere Einnahmen wie freiwillige Beiträge, Zuwendungen oder Subventionen.

33. Die Anteilscheine werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt und haben einen Nennwert von Fr. 100.--.

34. Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals in der Höhe des Nennwertes. Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.

35. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Betriebsrechnung und Bilanz sind auf den 31. Dezember zu erstellen.

## **V. Haftung**

36. Verantwortung: Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen (Art.686 des OR). Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **VI. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT**

37. Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
38. Ein nach Auflösung der Genossenschaft allfällig verbleibendes Vermögen wird zu gleichen Teilen unter die Mitglieder zur Zeit der Auflösung verteilt.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

39. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Briefpost. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

40. Diese Statuten treten durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 15. März 2000 in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. Dezember 2004.  
Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 15. September 2010.  
Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. Oktober 2011.  
Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. September 2013  
Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. September 2020

Der Präsident:

Der Aktuar:

Matthias Näf

Walter Bless